

möglich getragen werden. Es ist der Versuch gemacht worden, durch die Handelskammer Erleichterungen bei den Besatzungsbehörden zu erreichen. Ich erachte aber alles derartige für vergebliche Liebesmühe. Nach meiner Berechnung beträgt der Zoll für einen Wecker 25 bis 30 %; für eine Küchenuhr oder einen Regulator 50 bis 60 %, für eine Hausuhr 70 bis 80 % des Einkaufspreises; dazu kommen noch die hohen Frachtkosten.

Erschwerend für das Geschäft ist es weiterhin, daß die Kaufkraft stark reduziert ist. Die Löhne und Gehälter sind herabgesetzt worden. Die Arbeitslosigkeit ist noch nicht behoben. Die Steuern werden immer stärker fühlbar, und jetzt versucht der Staat, die gesamten Besatzungskosten auf die Gemeinden, also auf das besetzte Gebiet allein, abzuwälzen. Hier kann mit kleinen Mittelchen nicht geholfen werden. Die beiden Handelskammern Dortmund und Essen haben in ihrem Jahresbericht betont, daß eine vollständige Revolution im Wirtschaftsleben und eine totale Neueinstellung und Umstellung eintreten muß und wird. Wenn man das Werben des Auslandes in Betracht zieht, so liegt die Versuchung einer Orientierung dorthin sehr nahe. Ich warne jedoch übereifrige Grossisten, eine derartige Orientierung vorzunehmen. Die Mitglieder des Einzelhandels haben das größte Vertrauen zu ihren Wirtschaftsführern, und für diese kommt nur der einheimische Fabrikant in Frage. Wenn man bedenkt, daß sich nach dem Kriege unsere Schwarzwälder Industrie unter den schwersten Bedingungen erst ihre Absatzgebiete wieder hat erwerben müssen, so steht es zweifellos fest, daß sie sich das große Absatzgebiet Rheinland und Westfalen nicht nehmen lassen wird. Wir können in der Übergangszeit ruhig unsere Lager etwas räumen und, wenn es sein muß, auch von manchem Geschäft Abstand nehmen. Aber es wäre nicht zu verstehen, wenn wir unserer Industrie in den Rücken fallen wollten. Die Möglichkeiten einer Gleichstellung mit dem unbesetzten Deutschland sind vorhanden, es müßte aber erst Klarheit über die Zölle überhaupt geschaffen werden, ehe man an eine Änderung der bestehenden Verhältnisse herantreten könnte. Unvernünftig ist es aber, daß das besetzte Gebiet, also Rheinland, Westfalen und die Pfalz, für die Erzeugnisse der deutschen Industrie mehr zahlen muß, als das gesamte Ausland einschließlich des unbesetzten Deutschland. Hier liegt eine derartig große Ungerechtigkeit vor, daß sie nicht zu verstehen ist. Die Forderung des besetzten Gebietes lautet: Gleichstellung in der Warenbelieferung und in der Preisfestsetzung mit dem unbesetzten Deutschland! Eine Verzögerung darf es nicht mehr geben. Die Lage ist akut geworden. Die Fabrikanten sind durch ihre Vertreter genau orientiert und — alarmiert.

Die Industrie hat jetzt das Wort!

O. Trawny, Dortmund.

VERMISCHTES

Generaldirektor R. Muschan in Glashütte (Sa.) konnte am 2. Januar 1924 sein fünfjähriges Jubiläum als kaufmännischer Leiter der Deutschen Präzisions-Uhrenfabrik Glashütte e. G. m. b. H. feiern. Hervorragende Persönlichkeiten aus der Großindustrie, der Herr Muschan als Vorstandsmitglied von Verbänden u. ä. m. angehört, und dem Uhrenfache, die Herren des Aufsichtsrates und des Vorstandes der Deutschen Präzisions-Uhrenfabrik und die Leiter der mit der Firma der Interessengemeinschaft verbundenen Werke sprachen Herrn Muschan ihre Glückwünsche und die Anerkennung für die bisherigen großen Leistungen aus. Der ganzen deutschen Uhrmacherwelt ist Herr Generaldirektor Muschan als Leiter der beiden großen Uhrmacher-Genossenschaften von Glashütte und Teuchern, die kürzlich zu einer Genossenschaft verbunden wurden, sowie der Taschenuhrgehäuse-Fabrik Hohenstein-Ernstthal und der Vereinigten Werke Deutscher Uhrmacher G. m. b. H. in Leipzig rühmlichst bekannt geworden. Auch auf großen Uhrmachertagungen trat Herr Muschan häufig hervor. Durch sein joviales Wesen hat er sich ebenso zahlreiche Freunde erworben, wie er durch seine ungewöhnliche geschäftliche Tüchtigkeit und Rührigkeit wirtschaftliche Erfolge ersten Ranges erzielte. Wir wünschen Herrn Generaldirektor Muschan, auch im Interesse der deutschen Uhrmacher, daß es ihm beschieden sein möge, die von ihm geleiteten Unternehmungen auch weiterhin von Erfolg zu Erfolg zu führen.

Umsatzsteuer-Vorauszahlungen. Bekanntlich mußten bis zum 21. Dezember 1923 diejenigen Gewerbetreibenden, deren gesamter Umsatz im Kalenderjahr 1922 1,5 Mill. M nicht überstiegen hat, vierteljährliche Umsatzsteuer-Vorauszahlungen leisten, im Gegensatz zu den übrigen Gewerbetreibenden, die zu monatlichen

Vorauszahlungen verpflichtet waren. Durch die zweite Steuererlassverordnung wurde nur allgemein bestimmt, daß die Vorauszahlungsperiode von drei Monaten für kleinere Gewerbebetriebe in Betracht komme. Durch die Durchführungsbestimmungen zu der zweiten Steuererlassverordnung vom 9. Januar 1924 ist bestimmt worden, daß zur Abgabe monatlicher Voranmeldungen und zur Leistung monatlicher Vorauszahlungen diejenigen Steuerpflichtigen verpflichtet sind, die im Kalenderjahr 1922 einen steuerpflichtigen Umsatz von mehr als 1,5 Mill. M erzielt haben. Die übrigen Steuerpflichtigen sind also wie bisher nur zu dreimonatlicher Vorauszahlung der Umsatzsteuer verpflichtet. Wir bemerken, daß auch diesen Steuerpflichtigen die monatliche Vorauszahlung freisteht. Wie uns bekanntgeworden ist, machen jetzt schon zahlreiche Uhrmacher freiwillig von der monatlichen Vorauszahlung Gebrauch.

Verbesserungen der funkentelegraphischen Nauener Zeitsignale für Dezember 1923. Mitgeteilt von der Deutschen Seewarte zu Hamburg.

+ : Signal zu spät; — : Signal zu früh.

1 h M. E. Z.			1 h M. E. Z.			1 h M. E. Z.		
nachts			nachts			nachts		
nachts			nachts			nachts		
Dez. 1	+0.02	+0.04	Dez. 12	+0.03	+0.02	Ddz. 23	0.04	-0.06
2	+0.01	+0.02	13	0.00	0.00	24	0.1	+0.02
3	+0.09	+0.05	14	+0.02	0.00	25	+0.17	+0.09
4	0.00	0.00	15	0.00	+0.01	26	+0.04	+0.11
5	+0.01	+0.01	16	+0.01	+0.01	27	+0.14	+0.10
6	+0.01	+0.01	17	+0.01	-0.02	28	+0.09	+0.15
7	0.00	+0.01	18	-0.02	-0.03	29	+0.16	+0.06
8	+0.04	+0.03	19	-0.02	-0.04	30	+0.05	+0.01
9	+0.05	+0.05	20	-0.05	-0.04	31	+0.04	+0.01
10	+0.05	+0.05	21	-0.04	-0.05			
11	+0.08	+0.02	22	-0.03	-0.06			

Diese Verbesserungen gelten für die auf der 3100-m-Welle abgegebenen Signale.

Bestrafung wegen Nichtannahme von Papiergeld. Vor der Hirschberger Strafkammer hatte sich u. a. kürzlich die Geschäftsinhaberin Tscheentscher zu verantworten, die im November 1923 den Verkauf von Butter gegen Papiermark ausdrücklich abgelehnt hatte. Der Staatsanwalt beantragte gegen die Angeklagte ein Jahr Zuchthaus und 1000 Goldmark Geldstrafe. Der Gerichtshof erkannte auf sechs Monate Gefängnis und 1000 Goldmark Geldstrafe.

HANDELSNACHRICHTEN

Neue Verordnung über die Höhe der abzuliefernden Devisen. Nach der Verordnung über Ausfuhrdevisen vom 2. November 1923 hatten die Ausfuhrhändler mindestens 30 % der für die ausgeführten Waren vereinnahmten ausländischen Zahlungsmittel an das Reich abzuliefern. Nach einer Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 29. Dezember 1923, die erst in Nr. 8 des Reichsanzeigers vom 10. Januar 1924 veröffentlicht wurde, ist der Prozentsatz der abzuliefernden Devisen für die einzelnen Warengruppen differenziert worden. Für Uhren-, Edelmetall- und Schmuckwaren kommen folgende Prozentsätze der vom Ausfuhrgegenwert abzuliefernden Devisen in Betracht (die Nummern beziehen sich auf das Statistische Warenverzeichnis): Nr. 769 a¹ bis 770 a (Gold und Platin in Form von Barren, Bruch u. ä. m., Goldmünzen) 30 %; Nr. 771 a bis c (Waren aus Gold oder Platin) 50 %; Nr. 772 a¹ bis 775 (Silber in Form von Barren, Bruch u. ä. m., Halbfabrikate aus Silber) 30 %; Nr. 776 a bis c (Waren aus Silber) 50 %; Nr. 881 a bis 883 (Blech und Draht, vergoldet oder versilbert, unechtes Gold- und Silbergespinst u. ä. m.) 20 %; Nr. 884 a bis 888 (doublierte, plattierte Waren usw.) 30 %; Nr. 929 a bis c (Taschenuhren aller Art) 30 %; Nr. 930 a und b (Taschenuhrgehäuse aller Art) 50 %; Nr. 931 bis 936 (Groß- und Turmuhren, Teile solcher Uhren, Schiffschronometer, Zählwerke u. ä. m.) 30 %.

Die Verpflichtung zur Ablieferung von ausländischen Zahlungsmitteln entfällt bei Sendungen im Werte bis zu 50 Goldmark, ferner bei der Ausfuhr von Gegenständen im Werte von nicht mehr als zweihundert Goldmark, die dem ausländischen Empfänger zu seinem eigenen Ge- oder Verbrauch unentgeltlich überlassen werden.

Verordnung über Goldbilanzen. Die Reichsregierung stellt sich ebenso wie alle Wirtschaftskreise und die konsumierende Bevölkerung endgiltig auf die Goldmarkberechnung um. Den auf Goldmark lautenden Steuern, Post-, Eisenbahngeldern, Patentgebühren u. ä. m. auf fiskalischem Gebiete folgen für die Privat-